

03.042

**Botschaft  
über den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge  
in der Krankenversicherung**

vom 28. Mai 2003

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Mai 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

---

## Übersicht

*Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG) sieht vor, dass Bund und Kantone Mittel bereitstellen zur Verbilligung der Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die jährlichen Beiträge des Bundes an die Kantone werden durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt; letztmals erfolgte dies im Jahre 1999 für die Jahre 2000 bis 2003.*

*Als Bestandteil der zweiten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes berät das Parlament eine Systemänderung bei den Prämienverbilligungen, welche eine einmalige Erhöhung des Bundesbeitrags mit sich bringen würde. Weil die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, ist nicht damit zu rechnen, dass das teilrevidierte Gesetz Anfang 2004 in Kraft treten kann. Damit keine Lücke zwischen aktueller Regelung und Inkrafttreten der Gesetzesrevision entsteht, ist es erforderlich, dass ein Bundesbeschluss die Beiträge des Bundes für die Jahre 2004 bis 2007 regelt. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung kann der Bundesbeschluss angepasst bzw. aufgehoben werden.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10; Botschaft des Bundesrates in BBl 1992 I 93) wurde an der Finanzierung durch individuelle Kopfprämien, aber auch an der Finanzierung durch Kostenbeteiligungen der versicherten Personen und durch Beiträge der öffentlichen Hand festgehalten. Die Beiträge der öffentlichen Hand sollen für individuelle Prämienverbilligungen verwendet werden. Mit dieser individuellen Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen soll die notwendige Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen sichergestellt werden. Nach Artikel 65 KVG können die Kantone die Prämienverbilligung in eigener Kompetenz und Verantwortung durchführen; der Bund stellt jährlich einen Beitrag zur Verfügung. Die Kantone haben die Möglichkeit, den von ihnen zu übernehmenden Beitrag um maximal 50 Prozent zu kürzen, wenn im jeweiligen Kanton die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Die Beiträge des Bundes an diese Kantone werden sodann im gleichen Verhältnis gekürzt (Art. 66 Abs. 5 KVG). Für die Jahre 2000 bis 2003 wurden die zur Prämienverbilligung bestimmten Bundesbeiträge sowie der minimale Betrag, den die Kantone gesamthaft zu erbringen haben, mit einfachem Bundesbeschluss vom 31. Mai 1999 (BBl 1999 5179) festgelegt. In Anwendung von Artikel 66 Absatz 2 KVG sind die Bundesbeiträge für die Jahre 2004 bis 2007 unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenversicherung und der Finanzlage des Bundes wiederum durch einfachen Bundesbeschluss festzusetzen. Der Bundesrat legt diesen Bundesbeschluss hiermit vor.

### 1.2 Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Im Rahmen der ersten Lesung der zweiten Teilrevision des KVG (Botschaft des Bundesrates vom 18. September 2000 in BBl 2001 741) verabschiedete der Ständerat in der Wintersession 2001 eine Neudefinition der Anspruchsberechtigung in der Prämienverbilligung: Neu sollte die Prämienverbilligung so zu bemessen sein, dass die Prämie der versicherten Personen zusammen mit den Prämien von Familienangehörigen, für die sie unterhaltspflichtig ist, 8 Prozent des um einen Vermögensfaktor bereinigten Einkommens nicht übersteigt. Dieses «Sozialziel» war konzipiert als eine Art Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gesundheit muss bezahlbar bleiben» der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Die Erreichung dieses Zieles in allen Kantonen hätte die Bereitstellung von zusätzlichen 300 Millionen Franken an Bundesmitteln bedingt. Entsprechend bestimmte der Ständerat, dass für die Jahre 2004 bis 2007 ein Bundesbeschluss erlassen werden soll, mit welchem die Bundesmittel, ausgehend von dem im Jahr 2003 bereitgestellten Bundesbeitrag, um 300 Millionen Franken und jährlich 3 Prozent erhöht werden.



## 2

### Grundzüge der Vorlage

Gemäss Artikel 66 Absatz 2 KVG werden die jährlichen Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die Beiträge des Bundes an die Krankenversicherung einmal pro Legislaturperiode dem Parlament unterbreitet werden.

In Artikel 1 des Bundesbeschlusses werden die Bundesbeiträge für die Periode 2004 bis 2007 festgehalten. Falls die zur Zeit im Parlament beratene Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes vor Ablauf des vorliegenden Bundesbeschlusses verabschiedet wird, wird letzterer aufgehoben.

Bei der Festsetzung der Bundesbeiträge wird – wie dies schon heute der Fall ist – von einer jährlichen Erhöhung von 1,5 Prozent ausgegangen. Weil der vorgeschlagene Bundesbeschluss wahrscheinlich nur den Übergang bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision bildet, erscheint die Weiterführung des geltenden Anpassungsmechanismus sinnvoll.

Zur Gewährleistung der Kontinuität im Prämienverbilligungsprozess gilt es, als Ausgangspunkt für die künftigen Bundesbeiträge auf den für das Jahr 2003 gültigen Betrag abzustellen (2314 Mio. Fr.). Davon ausgehend und mit einer jährlichen Erhöhung von 1,5 Prozent belaufen sich die maximalen Beiträge des Bundes und der Kantone für die Jahre 2004 bis 2007 auf:

Jahr	Bund	Kantone	Bund und Kantone
2004	2 349 Mio. Fr.	1 174,5 Mio. Fr.	3 523,5 Mio. Fr.
2005	2 384 Mio. Fr.	1 192 Mio. Fr.	3 576 Mio. Fr.
2006	2 420 Mio. Fr.	1 210 Mio. Fr.	3 630 Mio. Fr.
2007	2 456 Mio. Fr.	1 228 Mio. Fr.	3 684 Mio. Fr.
Total	9 609 Mio. Fr.	4 804,5 Mio. Fr.	14 413,5 Mio. Fr.

Die vorgeschlagene Lösung erlaubt es den Kantonen, die Prämienverbilligungen für den heutigen Bezügerkreis weiterhin sicherzustellen. Von besonderer Wichtigkeit ist diese Lösung für diejenigen Kantone, welche die Bundesbeiträge vollständig abrufen. Eine Plafonierung der Bundesbeiträge in diesen Kantonen könnte nämlich dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden Beträge an einen kleineren Bezügerkreis ausgerichtet werden, wenn die Prämien weiterhin ansteigen. Folglich steigt entweder die Belastung der Versicherten angesichts der unveränderten Subventionsbeiträge oder der Kanton muss einen höheren Beitrag an die Prämienverbilligung leisten.



